

*Von der Magistratsabteilung 34 - Bau- und Gebäudemanagement wurden Maler- und Anstreicherarbeiten in einem städtischen Amtshaus im Ausmaß von rd. 130.000,-- EUR weit gehend im Weg von Direktvergaben unter Heranziehung einer bestimmten Firma beauftragt. Weiters lagen Fehlverrechnungen geringeren Umfanges und daraus resultierend Überzahlungen vor, die umgehend refundiert wurden.*

## 1. Allgemeines

Die Prüfung des Kontrollamtes umfasste die Vergabe und Abrechnung von Maler- und Anstreicherarbeiten, die auf Veranlassung der Magistratsabteilung 34 in den Jahren 2002 bis 2004 in einem städtischen Amtshaus im 13. Wiener Gemeindebezirk durchgeführt wurden. Die in diesem Zeitraum fallenden insgesamt 32 Vorhaben wurden - bis auf ein nicht offenes Verfahren - im Weg von Direktvergaben abgewickelt.

Aus den Direktvergaben resultierte eine Gesamtabrechnungssumme von 99.911,15 EUR; die im nicht offenen Verfahren beauftragten Maler- und Anstreicherarbeiten wurden mit 29.285,30 EUR (diese und alle nachfolgend angeführten Beträge inkl. USt) abgerechnet.

## 2. Feststellungen zu den Direktvergaben

2.1 Die Direktvergaben ergingen mittels Bestellscheinen, auf denen sich neben der generellen Formulierung der Leistungen teilweise auch der Vermerk "wie besprochen" fand, sodass zu empfehlen war, auf den Bestellscheinen nicht zuletzt aus Gründen der Rechtssicherheit die Leistungen eindeutig zu formulieren.

Die Magistratsabteilung 34 legte den Direktvergaben die Kontrahententariife bzw. -verträge für Maler- und Anstreicherarbeiten zu Grunde, obwohl diese auf der Preisbasis Juni 1998 beruhenden Verträge Ende Februar 2002 abgelaufen waren und somit die aktuelle Marktsituation nicht widerspiegeln.

2.2 Im Betrachtungszeitraum wurden die Vorhaben nahezu zur Gänze im Weg von Direktvergaben beauftragt. Vergaben von Maler- und Anstreicherarbeiten, deren Abrechnung auf Basis der einschlägigen Tarifansätze erfolgte, waren gemäß der damals gülti-

gen internen Vorschriften der Magistratsabteilung 34 bis zu einer Betragshöhe von 9.000,-- EUR zulässig. Infolge mehrerer Beauftragungen lagen die Vergabesummen durchwegs unter diesem Betrag.

In Anbetracht des Auftragsvolumens und der zeitlichen Abfolge der Maler- und Anstreicherarbeiten (in den Rechnungsjahren 2002 bis 2004 beliefen sich die Abrechnungssummen auf 39.843,72 EUR, 43.766,20 EUR und 16.301,23 EUR) im gegenständlichen städtischen Amtshaus wäre es angezeigt gewesen, den Wettbewerb zu forcieren. Einen Wettbewerb (in Form eines nicht offenen Verfahrens) führte die Magistratsabteilung 34 - wie eingangs erwähnt - lediglich einmal durch, wobei im September 2003 Maler- und Anstreicherarbeiten mit einer Auftragssumme von 31.000,-- EUR an die Firma G. vergeben wurden.

2.3 Im Weg der Direktvergaben - die Vorhaben wiesen Abrechnungssummen zwischen 144,29 EUR und 11.167,42 EUR auf - wurde ausschließlich die Firma R. beauftragt. Nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung sollten jedoch bei Vergabeverfahren ohne öffentliche Bekanntmachung die Auftragnehmer wechseln.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 34:

Von dem in der Magistratsabteilung 34 eingerichteten "Objektmanagement" wird besonderes Augenmerk darauf gelegt werden, dass zusammenhängende Leistungen erfasst und einem Wettbewerb zugeführt werden.

2.4 Die auf Basis der Kontrahententarife bzw. -verträge ergangenen Direktvergaben wiesen bei wesentlichen Leistungen in Rechnung gestellte Preisansätze auf, die nicht unerheblich über den marktüblichen, aus Wettbewerben resultierenden Preisen lagen. So kamen die für die Verrechnung von Malerarbeiten herangezogenen Preise insgesamt betrachtet um rd. 29 % über den marktüblichen Ansätzen zu liegen, während jene für Anstreicherarbeiten auf Holz in Summe um rd. 20 % höher waren.

Die Erhebung kontrahentenspezifischer Marktpreise war bisher

nicht möglich, weil die Kontrahentenausschreibungen noch zu keinem Ergebnis geführt haben. Im Rahmen von objektbezogenen Ausschreibungen erfolgt die Kalkulation nach anderen Gesichtspunkten als für Kontrahentenleistungen.

2.5 Im Zuge der stichprobenweisen Prüfung der von der Firma R. abgerechneten Leistungen fiel auf, dass aus einer Fehlverrechnung von Anstreicherarbeiten eine Überzahlung in der Höhe von 318,80 EUR entstanden war. An die Magistratsabteilung 34 erging die Empfehlung, diesen Betrag rückzufordern.

Die Refundierung dieses Betrages ist bereits erfolgt.

Die Abrechnungen der Firma R. waren nicht ausreichend nachvollziehbar, weil den Ausmaßaufstellungen keine Skizzen beilagen. So schienen in den Rechnungen der Firma in Bezug auf die Ausmaße teilweise geschätzte prozentuelle Angaben vor allem über Abscher-, Spachtel- und Isolierungsarbeiten sowie die Aufbringung des Tiefengrundes auf. Das Kontrollamt empfahl, in Hinkunft solche Leistungen nach ihrem tatsächlichen Anfall zu erfassen und abzurechnen. Durch eine derartige Vorgangsweise ist eine Überprüfung der erbrachten Leistungen möglich.

### 3. Wahrnehmungen zu der im nicht offenen Verfahren erfolgten Vergabe

3.1 Wie bereits erwähnt, führte die Magistratsabteilung 34 für Maler- und Anstreicherarbeiten im gegenständlichen städtischen Amtshaus ein nicht offenes Verfahren durch, bei welchem sie vier Firmen zur Angebotslegung einlud. Das niederste Angebot legte die Firma G. mit einem Angebotspreis von 29.412,60 EUR, sodass dieser Firma im September 2003 der Zuschlag erteilt wurde.

Wenngleich das Kontrollamt durchaus anerkannte, dass die Leistungen im Weg eines Wettbewerbes vergeben wurden, so hätte doch nichts dagegen gesprochen, einen breiteren Firmenkreis zur Angebotslegung einzuladen bzw. ein offenes Verfahren durchzuführen. Es war anzumerken, dass die Firma R., an die im Betrachtungszeitraum sämtliche Direktvergaben ergingen, Eigentümerin der Firma G. ist.

3.2 Die Abrechnung der im nicht offenen Verfahren in Auftrag gegebenen Maler- und Anstreicherarbeiten mit einer Abrechnungssumme von 29.285,30 EUR war insofern mangelhaft, als nicht ausgeführte Beschichtungsarbeiten (die so genannte zweite Zwischenbeschichtung) verrechnet wurden. Die daraus resultierende Überzahlung war mit 1.177,70 EUR zu beziffern. Eine weitere Überzahlung in der Höhe von 172,45 EUR bestand darin, dass die Firma G. die Imprägnierung von Holzbauteilen, die sie bereits in einer auf die Beschichtung Bezug habenden Position in Rechnung gestellt hatte, mittels einer separaten Position nochmals verrechnete. Auch hier erging die Empfehlung, die Überzahlungen rückzufordern.

Diese Beträge wurden mittlerweile refundiert.

#### 4. Generelle Empfehlungen des Kontrollamtes

Der Magistratsabteilung 34 wurde empfohlen, den auf die Vergabe von Leistungen sich beziehenden Vorschriften umfassend Rechnung zu tragen. Außerdem regte das Kontrollamt an, dass auf eine sachgerechte und profunde Rechnungsprüfung mehr Augenmerk gelegt werden sollte.

Die Magistratsabteilung 34 hat den Empfehlungen des Kontrollamtes Rechnung getragen und im Bereich der Vergaben, der Bauablaufkontrolle und der Abrechnung eine Reihe von Maßnahmen eingeleitet bzw. umgesetzt.